

**Satzung
des
Tennis- und Hockeyclubs
im VfL Bochum 1848e.V.**

1.

Der Verein führt den Namen „Tennis- und Hockeyclub im VfL Bochum 1848e.V.“
Die Abkürzung lautet: THC im VfL Bochum 1848 e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum am 20.03.1967 unter
der Nr. VR 1299 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Das Vereinselement des VfL Bochum 1848 e.V. (Markennummer 2 901 271 beim
Deutschen Patentamt in München) darf auf der Sportkleidung und in Druckschriften
des Vereins und bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit nur mit dem Zusatz
„Tennis- und Hockeyclub“ oder „THC“ bzw. mit einem sportartspezifischen
Piktogramm verwendet werden.

2.

Der Verein ist ein selbstständiger Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V. und
hat seinen Sitz in Bochum.

3.

Der Verein fördert die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch
die planmäßige Pflege des Tennis- und Hockeysports und stellt zu diesem Zweck
den Mitgliedern Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung. Er pflegt fer-
ner in geeigneter Weise die Geselligkeit innerhalb des Vereins.

4.

Der Verein ist politisch und religiös ungebunden und verfolgt ausschließlich und un-
mittelbar gemeinnützige Zwecke.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßig vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Es ist unzulässig, den Mitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaftsrechte Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu überlassen.

Niemand darf, durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

6.

Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person werden, die Mitglied des VfL Bochum ist. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.

7.

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber ein schriftliches Gesuch an das Präsidium richtet und das Präsidium dem Bewerber die Aufnahmen erklärt.

8.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

9.

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Präsidium näher zu regelnden Bestimmungen, die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu ihrer sportlichen Ertüchtigung zu benutzen.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen können die im § 32 der Satzung aufgeführten Strafen verhängt werden.

10.

Fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte ausgeschlossen.

11.

Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.

12.

Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Es ist zulässig, bei der Aufnahme ein einmaliges Entgelt oder eine Kautions zu verlangen. Über Stundung oder Erlass von Beitragsleistungen entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Höhe des Aufnahmegeldes, der Jahresbeiträge und etwaiger Kautionen bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet bleibt.

13.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den natürlichen Mitgliedern zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

14.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem THC im VfL Bochum
- b) Ableben
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Präsidium gegenüber zu erklären. Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

Den Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins aus beruflichen Gründen oder dauernde Erkrankung.

15.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Präsidium oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

16.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten in den durch diese Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

17.

Das Präsidium ist verpflichtet, jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Anwesenden
2. Bericht des Präsidiums
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Präsidiums
5. Neuwahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und Ausschüsse nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit.

18.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch einen Schriftführer zu errichten, das vom Schriftführer und dem Präsidenten unterschrieben werden muss.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

19.

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu welcher die Mitglieder unter Wahrung einer Wochenfrist, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind.

Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung verlangt.

20.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr obliegenden Aufgaben durch Beschluss.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung genau bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch einen Schriftführer zu errichten, das vom Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet werden muss.

21.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm und dem Verein betrifft.

22.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins und der Satzungsbestimmungen der Punkte 3, 4 und 6 ist jedoch die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann in diesem Fall schriftlich beigebracht werden.

23.

Dem Präsidium steht die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem Ausschuss übertragen worden ist. Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

24.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den drei Vizepräsidenten

Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt bestimmte Aufgaben in der Vereinsarbeit wahr. Die drei Vizepräsidenten leiten bzw. nehmen selbst folgende Geschäftsbereiche wahr:

- a) Finanzen – Geschäftsführung
- b) Sport
- c) Clubwesen – Anlagen

Das Präsidium beruft auf Vorschlag des Präsidenten oder der Vizepräsidenten Mitglieder, die einem Ressort angehören und die zusammen mit dem Präsidium den Gesamtvorstand bilden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt und richtet sich nach den anfallenden Aufgaben. Die von der Jugend gewählten Vertreter, Jugendsprecher und Jugendwarte, gehören dem Vorstand an.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, gem. § 26 BGB erfolgt ausschließlich gemeinschaftlich durch 2 (zwei) Präsidiumsmitglieder.

25.

Die Vereinsjugend führt sich im Rahmen dieser Satzung selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr aus öffentlicher Hand zufließenden Gelder.

26.

Die Vereinsjugend wählt entsprechend der Jugendsatzung ihre Vertreter: Jugendsprecher und Jugendwart(e).

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehören dem Vereinsvorstand an.

Die Jugendvertreter haben die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder des Vereins zu betreuen, sportlich zu fördern sowie sportliche Wettkämpfe und gesellige Veranstaltungen der Vereinsjugend durchzuführen. Jugendliche Mitglieder haben den Anordnungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Jugendvertreter auf der Vereinsebene Folge zu leisten.

27.

Dem Präsidenten steht das Recht zu, jederzeit den Vorsitz in allen Sitzungen der Gremien des Vereins – ausgenommen im Ehrenrat – zu übernehmen.

28.

Das Präsidium wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für sich und den Vorstand mit verbindlicher Wirkung zu erlassen, in welcher die Aufgaben dieser Gremien sowie der einzelnen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder näher bestimmt werden.

29.

Die Disziplinargewalt wird einem Ehrenrat übertragen. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes ein, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates steht dem Präsidium die vorläufige Ausübung der Disziplinargewalt zu. Dieses kann insbesondere ein vorläufiges Verbot des Betretens bzw. der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte aussprechen. Mit der Entscheidung des Ehrenrates sind etwaige vorläufige Maßnahmen des Präsidiums aufgehoben.

30.

Der Ehrenrat hat insbesondere die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern zu behandeln. Verhandlungen und Beratungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben weder dem Präsidium, noch dem Vorstand, noch der Mitgliederversammlung verantwortlich, noch unterliegen sie insoweit den Weisungen dieser Organe. Sie sind verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

31.

Für das Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Bestimmungen der 1034 bis 1040 ZPO in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

32.

Im Rahmen seiner Disziplinargewalt kann der Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums im Falle eines Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Pflichten, gegen den sportlichen Anstand oder die Anordnungen von Vereinsorganen, gegen die Nutzungs- oder Beitragsordnung sowie bei strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins, eines seiner Mitglieder sowie auf der Anlage befindlicher Dritter, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verstoßes, wahlweise folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) vorübergehende Suspendierung einzelner bzw. sämtlicher Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Betretens bzw. Benutzens der Anlagen und Einrichtungen für die Dauer von bis zu einem Jahr.
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kommt nur bei einem groben oder mehreren Verstößen in Betracht.

Hat der Ehrenrat auf Ausschluss erkannt, steht dem Mitglied ein Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu.

33.

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer ist jedoch in jedem Jahr neu zu wählen. Kassenprüfer dürfen dem Präsidium bzw. dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist jedoch zulässig.

34.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist amtlich vorzunehmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den VfL Bochum 1848, soweit er zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig ist, anderenfalls an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des § 3 dieser Satzung.